



Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden- Württemberg

📅 27.05.2019

AARHUS-KONVENTION UND IHRE UMSETZUNG

Gesetzliche Grundlagen



sdecoret/Fotolia

Effektiver Umweltschutz lebt von der aktiven Teilhabe interessierter Bürgerinnen und Bürger. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für diese aktive Teilhabe finden sich in der [Aarhus-Konvention](#), einem völkerrechtlicher Vertrag, der in der dänischen Stadt Aarhus unterzeichnet wurde. In diesem Vertrag werden jeder Person Rechte in Umweltangelegenheiten zugeschrieben. Die Bundesrepublik Deutschland hat ebenso wie die Europäische Union und alle EU-Mitgliedsstaaten die Aarhus-Konvention unterzeichnet.

Die Konvention beinhaltet drei Schwerpunkte:

1. Säule: das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen
2. Säule: das Recht auf Beteiligung bei Entscheidungsverfahren im Umweltschutz
3. Säule: das Recht auf Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten

Die völkerrechtlichen Vorschriften bedürfen der Umsetzung auf europäischer und nationaler Ebene. Zur Anpassung des europäischen Rechts hat die Europäische Union die [Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie 2003/35/EG](#), die [Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG](#) und die [Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme](#) erlassen.

Auch die Bundesrepublik Deutschland ist ihren Umsetzungspflichten nachgekommen:

1. Säule: Im [Umweltinformationsgesetz](#) ist der Zugang zu Umweltinformationen des Bundes geregelt. Die einzelnen Bundesländer haben eigene Gesetze geschaffen, die den Zugang zu Umweltinformationen der Länder regeln. In Baden-Württemberg ist dies das [Umweltverwaltungsgesetz](#).

2. Säule: Mit dem [Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz](#) wurden die bereits vorhandenen Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung angepasst.

3. Säule: Das [Umweltrechtsbehelfsgesetz](#) enthält die einzelnen Regelungen zum gerichtlichen Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten.

Auch die Möglichkeit für Umwelt- und Naturschutzvereinigungen, an umweltrelevanten Genehmigungsverfahren mitzuwirken und gegebenenfalls Klage zu erheben, ist Bestandteil dieser aktiven Teilhabe-Kultur. Erfahren Sie mehr über die Voraussetzungen zur [Anerkennung von Umweltvereinigungen](#).

Umweltverwaltungsgesetz Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg finden sich die landesspezifischen Regelungen seit dem 1. Januar 2015 gebündelt im [Umweltverwaltungsgesetz \(UVwG\)](#). Nach Paragraph 22 und folgende haben interessierte Bürger das Recht, bei informationspflichtigen Stellen den Zugang zu Umweltinformationen zu verlangen.

Weitere Informationen

[Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz: Aarhus-Konvention](#)

[Umweltinformationen](#)

[Wie beantrage ich Umweltinformationen?](#)

[Öffentlichkeitsbeteiligung](#)

[Zugang zu Gerichten](#)

[Umweltverwaltungsgesetz vom 25. November 2014 – aktuelle Gesetzesfassung](#)

[Anerkennung von Umwelt- und Naturschutzvereinigungen](#)

Link dieser Seite:

<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/presse-service/umweltrecht/teilhabe-am-umweltschutz/gesetzliche-grundlagen>